

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

69 (20.11.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 69.

Dienstag, den 20. November

1917.

Den Verkehr mit Gemüse und Rüben betr.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 219) wird mit Zustimmung der Reichsstelle bestimmt:

1. In den unten aufgeführten Gebieten des Großherzogtums Baden dürfen die nachstehenden verzeichneten Gemüsearten und Rüben nur mit Genehmigung der Badischen Gemüseversorgung in Karlsruhe nach Maßgabe der Biffer 3 abgesetzt werden:

- Weißkraut (Weißkohl) im Amtsbezirk Offenburg,
- Röhren aller Art im ganzen Großherzogtum,
- Kohlrüben (Erdkohlrüben), Runkelrüben (Dickrüben, Angersfen) und Stoppelrüben (Weißrüben, Wasserrüben) in sämtlichen Amtsbezirken der Landeskommissarbezirke Karlsruhe und Mannheim, im Landeskommissarbezirk Freiburg ohne die Aemter Neustadt, Schönau, Schopfheim, Waldlied und Walsch, im Landeskommissarbezirk Konstanz ohne die Aemter Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Triberg, Willingen und Waldshut.

I. Der Versand mit der Bahn oder dem Dampfschiff ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Gemüseversorgung (beim Einkauf süddeutscher Städte in Mannheim) abgestempelten Frachtbrief (Expresgutkarte), der Versand und die sonstige Verbringung mit Kraftwagen, Fuhrwerk, Handwagen, Karren, Kahn, Motorboot als Traglast, Reisegepäck, Handgepäck, mit Tieren usw. ist nur mit einem Beförderungsschein zulässig.

Frachtbriefe für ganze Wagenladungen werden ausschließlich von der Geschäftsstelle, Frachtbriefe, Expresgutkarten und Beförderungsscheine für Stückgutendungen von den Bürgermeisterämtern der Versandorte ausgestellt.

II. Für die Ausstellung der abgestempelten Frachtbriefe, Expresgutkarten und Beförderungsscheine sind vom Antragsteller an Gebühren zu entrichten:

- Bei je einer Eisenbahnwagenladung . . . 50 Pfa.
- Bei je einer Stückgutendung bis zu 25 kg . . . 5 Pfa.
- Bei je einer Stückgutendung über 25 kg . . . 10 Pfa.

Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

III. Von der Abgabebeschränkung bleibt unberührt der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgegeben werden, ferner der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf Märkten.

Alle Besitzer von Gemüsen (Rüben), für die eine Abgabebeschränkung getroffen ist, haben der Badischen Gemüseversorgung und ihrer Geschäftsstelle auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betrieb bleiben zulässig.

I. Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich diese Bekanntmachung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsstelle der Badischen Gemüseversorgung käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware wird ein

angemessener Preis bezahlt, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der bezeichneten Geschäftsstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die bezeichnete Geschäftsstelle festsetzt.

II. In keinem Fall darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für Gemüse und Rüben von gleicher Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrags oder im § 3 zu IV bezeichneten Art zu zahlen ist.

I. Das Eigentum an Gemüse und Rüben, für die eine Abgabebeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Badischen Gemüseversorgung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung wird an den Besitzer berichtet. Das Eigentum geht bei abgeernteten Gemüsen und Rüben über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Gemüse und Rüben noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

II. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrags oder eines sonstigen Vertrags einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugeht. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

III. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte festgesetzten Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so wird ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug gemacht.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 5, 6 dieser Bekanntmachung ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrags auf Uebertragung des Eigentums befinden.

Zuständige Behörde auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. Seite 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917, sowie dieser Bekanntmachung ist gemäß Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. April 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 90) das Bezirksamt. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Verordnung und Bekanntmachung ist der Landeskommissar.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 1917.
Badische Gemüseversorgung.

Verordnung.

(Vom 2. November 1917.)

Schlachtverbot betreffend.

Das in Artikel 1 Absatz 2 Ziffer 4 der Verordnung vom 6. November 1916, Schlachtverbot betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309), erlassene Verbot des Schlachtens von Schweinen im Gewichte unter einem Zentner, sowie des Kaufes und Verkaufes solcher Tiere zum Schlachten wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 2. November 1917
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

(Vom 17. Oktober 1917.)

I. Reichszuckerstelle.

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliefern.

II. Anbringung des Zuckers.

§ 2.

Zuckerrüben dürfen nicht verfüttert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen. Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleiben unberührt.

§ 11.

Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Zucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung, Abnahme und Bezahlung festsetzen.

III. Verbrauch von Zucker.

§ 16.

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 17.

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 16 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 18.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10 bis 21 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wieweit die Kommunalverbände aus den nach §§ 16 und 17 auf sie entfallenden Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe zu versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 20.

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 18 Absatz 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betrieben, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen und Bedingungen bei der Verwendung des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift im § 32 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte ohne Entgelt enteignen.

§ 22.

Verbrauchszucker darf außer im Falle des § 11 nur gegen Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und

bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 18 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker.

§ 23.

Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.

Aus Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

V. Schlussbestimmungen.

§ 32.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe, bestraft

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfüttert oder den nach § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben absetzt oder der Lieferungs- und Verladepflicht nach § 4 nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseiteschafft, beschädigt, zerstört, vergällt, verfüttert oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt oder den nach § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 5, 9, 11 oder den auf Grund des § 5, § 7 Abs. 4, §§ 9, 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften in den §§ 10, 22 oder den auf Grund des § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, §§ 22, 23, 24, 31 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer die nach § 28 erforderliche Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt oder die Einsicht in die Geschäftsbuchzeichnungen oder die Entnahme oder Einsendung von Proben verweigert.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Verordnung.

(Vom 1. November 1917.)

Den Verkehr mit Zucker betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 über den Verkehr mit Zucker (Reichsgesetzblatt Seite 914) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt. Dieses ist auch befugt, Ausnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung zuzulassen.

§ 2.

Vermittlungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung ist die beim Statistischen Landesamt errichtete „Badische Zuckerverforgung“, welcher als Geschäftsabteilung die bei dem Einkauf südwestdeutscher Städte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Mannheim errichtete „Geschäftsstelle der Badischen Zuckerverforgung“ beigegeben ist. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichszuckerstelle durch Vermittlung der „Badischen Zuckerverforgung“.

Die „Badische Zuckerverforgung“ wird auch als Stelle bestimmt, welche zur Ausübung der in den §§ 27 und 28 der Bundesratsverordnung bezeichneten Befugnisse ermächtigt ist.

§ 3.

Die Abgabe von Zucker an Verbraucher darf nur gegen Zuckerkarte oder entsprechenden Vermerk auf der Brotkarte erfolgen. Die näheren Bestimmungen werden von den Kommunalverbänden getroffen, welche auch die Zuckerkarten ausgeben.

Für die Verabfolgung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt treffen die Kommunalverbände besondere Regelung.

§ 4.

Für die Abgabe von Zucker zur Dienensfütterung ergehen besondere Bestimmungen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. November 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schütz.